



An den Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt,  
Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Per eMail an den Ausschussassistenten  
anhoerung@landtag.nrw.de



Angewandte  
Landschaftsökologie/  
Ökologische Planung

Prof. Dr.  
Tillmann Buttschardt

Heisenbergstraße 2  
48149 Münster

Tel. +49 251 83-30104  
Fax +49 251 83-38338

tillmann.buttschardt@  
uni-muenster.de

23.05.2016

## Stellungnahme zum Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften

### Anlass

Aufgrund der Neuausrichtung des Bundesnaturschutzgesetzes und der Fortentwicklung zur konkurrierenden Gesetzgebung ist ein Handlungsbedarf auf der Ebene der Länder entstanden. Bis auf Thüringen und Nordrhein-Westfalen haben mittlerweile alle Länder Ihre Naturschutzgesetze angepasst.

Bundesland	Neuregelung gültig seit
Mecklenburg-Vorpommern	23.01.2010
Niedersachsen	01.03.2010
Schleswig-Holstein	01.03.2010
Bremen	27.04.2010
Hamburg	11.05.2010
Sachsen-Anhalt	17.12.2010
Hessen	29.12.2010
Bayern	23.02.2011
Brandenburg	21.01.2013
Berlin	09.06.2013
Sachsen	29.04.2015
Baden-Württemberg	14.07.2015
Saarland	13.10.2015
Rheinland-Pfalz	16.10.2015
Nordrhein-Westfalen	
Thüringen	

Das Bundesrecht gewährt einen abweichenden Gestaltungsspielraum. Angesichts der dramatischen Verluste bei der Biodiversität, ist eine weitgehende Nutzung dieses Spielraumes zu Gunsten des Naturschutzes und zur Umsetzung eingegangener Verpflichtungen (etwa CBD, EU-Vogelschutzrichtlinie, EU-FFH-Richtlinie) dringend angeraten.

## Zusammenfassende Stellungnahme

Die Neuregelung ist notwendig und überfällig. Dem Gesetzentwurf kann überwiegend zugestimmt werden. Von allerhöchster Wichtigkeit wäre jedoch in meinen Augen eine allgemeine Verpflichtung zum Schutz der Natur als eindeutige Handlungsmaxime für die öffentliche Hand (vgl. hierzu lf. Nr. 1 und etwa § 1 BayNatSchG oder § 2 NatSchG BW).

Zu begrüßen ist, dass der nomenklatorische Sonderweg mit den sog. „Landschaftsbehörden“ ein Ende findet. Besondere Zustimmung erfährt aus meiner Sicht auch der klare Auftrag an das Landesamt zur fachlichen und Geodaten-bezogenen Fachunterstützung.

Die Ausweitung des Biotopverbundes auf 10% der Landesfläche ist ebenso positiv, jedoch nur wirksam, wenn diese Vorgabe nicht nur als Etikett dient, sondern substantiell in der Landschaftsplanung und von den Biostationen umgesetzt wird. Bislang existieren zahlreiche Biotopverbundflächen nur auf dem Papier – die Landschaftsqualität ist sehr oft gar nicht gegeben. Dies kann über die Landschaftsplanung erfolgen und sollte dort gestärkt werden.

Zustimmung erfahren insbesondere auch die zu führenden Verzeichnisse (Kompensationsverzeichnis, Ersatzgeldverzeichnis, Verzeichnis der FFH-VP)

Ebenso unterstütze ich die Stärkung der Bauschutzsatzungen. Hier wird allerdings deutlich, dass durch die fehlende allgemeine Verpflichtung (s.o.) die Gemeinden nicht dem Naturschutz verpflichtet sein müssen.

## Spezifika

1.

Es ist dringend geboten von der Abweichungsmöglichkeit des § 2 Absatz 4 BNatSchG Gebrauch zu machen, wie es in den Naturschutzgesetzen der Länder Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen oder Baden-Württemberg der Fall ist. Es ist insbesondere in agrarisch stark genutzten Regionen zu beobachten, dass Kleinstrukturen in der Landschaft verschwinden und Städte und Kommunen aus Kostengründen eine an den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes ausgerichtete Pflege der öffentlichen Grünflächen, der Wegsäume und Raine vernachlässigen oder durch die Unterhaltung dazu beitragen, dass die Vielfalt schwindet. Im Münsterland gibt es ganze Landkreise, die Tatenlos zusehen, wie Landwirte Gemeindeeigene Flächen unter den Pflug nehmen.

Anregung: Aufnahme eines Verpflichtungsgrundsatzes wie etwa in Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, dem Saarland oder Sachsen. Das Saarland hat zudem davon Gebrauch gemacht, die Ziele des Naturschutzes Landesbezogen zu spezifizieren:

*Zitat Anfang:*

§ 2

Verpflichtung der öffentlichen Hand zum Schutz der Natur (abweichend von § 2 Absatz 4 BNatSchG)

(1) Für den Naturschutz besonders wertvolle Grundstücke im Eigentum oder Besitz juristischer Personen des öffentlichen Rechts sollen in ihrer ökologischen Beschaffenheit erhalten und zur Förderung der biologischen Vielfalt nach Möglichkeit weiterentwickelt werden. Bei Überlassung ökologisch besonders wertvoller Grundstücke zur Nutzung an Dritte ist die Beachtung der Verpflichtung nach Satz 1 sicherzustellen.

(2) Bei Grundstücken der öffentlichen Hand im Außenbereich ist sicherzustellen, dass die Grundsätze der Bewirtschaftung nach § 5 Absätze 2 bis 4 BNatSchG eingehalten werden. Bei an Gewässern angrenzenden Grundstücken der öffentlichen Hand im Außenbereich ist anzustreben, dass der Gewässerrandstreifen im Sinne von § 29 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) als Dauergrünland oder in dem bereits bestehenden naturschutzfachlich höherwertigen Zustand erhalten bleibt oder, sofern das Grundstück als Ackerfläche genutzt wird, in Dauergrünland oder in einen naturschutzfachlich höherwertigen Zustand überführt wird. Satz 2 gilt

entsprechend für Grundstücke der öffentlichen Hand im Außenbereich auf Moor- und Niedermoorböden oder solche mit hohem Grundwasserstand.

*Zitat Ende*

Wenigstens sollte jedoch ein Satz eingefügt werden, wie er im Berliner Naturschutzgesetz zu finden ist:

*Zitat Anfang*

(1) Der Schutz von Natur und Landschaft im Sinne einer dauerhaft umweltgerechten Entwicklung ist eine verpflichtende Aufgabe für den Staat und jeden Bürger.

*Zitat Ende*

2. Vermehrt werden Bindematerial und Folien in der Landwirtschaft eingesetzt. Das Thema Mikroplastik ist eine Herausforderung für die Zukunft, der sich die Landesregierung zu stellen hat.

Anregung: Ergänzung Grundsätze der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft (zu § 5 Absatz 2 BNatSchG) wie es das Brandenburgische Naturschutzgesetz in § 2 vorsieht.

Eine Formulierung in Anlehnung an das Brandenburgische Naturschutzgesetz könnte wie folgt lauten: Ergänzend zu § 5 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gehört auch zu den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis, dass bei der landwirtschaftlichen Bodennutzung verwendetes Bindematerial sowie Abdeckfolien nach seinem Einsatz aus der freien Landschaft möglichst rückstandsfrei entfernt werden soll.

Zudem sollte die Oberste Naturschutzbehörde dazu ermächtigt werden die gute fachliche Praxis per Rechtsverordnung genauer zu definieren, wie das in Schleswig-Holstein der Fall ist (33 (2) LNatSchG).

2.

Zu begrüßen ist, dass der nomenklatorische Sonderweg der Landschaftsbehörden und eine entsprechende Umbenennung in Naturschutzbehörden und damit eine Angleichung an die im gesamten Bundegebiet gebräuchlichen Begriffe stattfindet.

3.

In den Landschaftsplänen sollte die Verpflichtung, den Biotopverbund weiter auszuformen klarer bestimmt werden.

Anregung:

In §10 sollte daher stehen: „Entwicklungsziel ist **insbesondere** der Aufbau des Biotopverbunds nach §21 des Bundesnaturschutzgesetzes und die Förderung der Biodiversität“.

4.

In Definition der Eingriffe in §30 (1) sollte aufgenommen werden, dass auch die Umwandlung von Ödland, Moorflächen oder naturnahen Flächen zu intensiver landwirtschaftlicher Nutzung ein Eingriffstatbestand ist (vgl. NatSchG BW §14 (6)).

Zu hinterfragen ist in §30 (2), ob generell Maßnahmen, die der Umsetzung der WRRL dienen vom Eingriffstatbestand ausgenommen werden sollten. Leider kommt es durch eine unzureichende Bestandsaufnahme auch bei Renaturierungsmaßnahmen ggf. zu (temporären) Verlusten, die bei stark beeinträchtigten Gewässern durchaus auch erheblich sein können. In jedem Fall wäre daran zu denken eine Ökologische Baubegleitung anzuregen oder vorzuschreiben.

5.

Es wird angeregt in §35 festzulegen, dass die Grundlage für die Schaffung des Biotopverbunds durch einen Fachplan „Landesweiter Biotopverbund“ gebildet wird, der grenzüberschreitende Aspekte etwa zu den Niederlanden und dem dortigen Biotopverbund und den Generalwildwegeplan berücksichtigt (analog zu Baden-Württemberg).

6.

Die Neuregelung in §44 wird begrüßt.

7.

Die Veränderung in eine Pflicht in §49 wird begrüßt. Allerdings gibt es inhaltlich hier keine Vorgabe. Damit die Baumschutzsatzungen auch dem Naturschutz dienen ist es erforderlich eine Allgemeine Verpflichtung in das Gesetz aufzunehmen (vgl. 1.)

8.

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass das LANUV zur Sicherung der europäischen Vogelschutzgebiete Pflege- und Entwicklungspläne aufstellen muss (§52 (3)). Ich bezweifle jedoch sehr, dass das Amt in seinem jetzigen Zuschnitt dazu personell befähigt ist.

Es wird daher angeregt, dass das Landesamt diese Pflege- und Entwicklungspläne auch an kompetente Fachplaner vergeben kann und dass auch für FFH-Gebiete Pflege- und Entwicklungspläne aufgestellt werden.

Ende der Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Tillmann Buttschardt